

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1919

Nr. 65

Inhalt: Erlass, betreffend die Errichtung und Bezeichnung der Obersten Reichsbehörden. S. 327. — Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, vom 4. Januar 1919. S. 328. — Verordnung über Eier. S. 329.

Nr. 6771) Erlass, betreffend die Errichtung und Bezeichnung der obersten Reichsbehörden.
Vom 21. März 1919.

In Ausführung des § 8 des Reichsgesetzes über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) wird folgendes bestimmt:

Die Geschäfte des Reichs werden durch das Reichsministerium geführt. Das Reichsministerium besteht aus Reichsministern, die ein Ressort leiten, und Reichsministern ohne Portefeuille.

Im einzelnen werden folgende amtliche Bezeichnungen festgesetzt:

1. der Präsident des Reichsministeriums (Reichsministerium),
2. der Reichsminister des Auswärtigen (Auswärtiges Amt),
3. der Reichsminister des Innern (Reichsministerium des Innern),
4. der Reichsminister der Finanzen (Reichsfinanzministerium),
5. der Reichswehrminister (Reichswehrministerium),
6. der Reichsminister der Justiz (Reichsjustizministerium),
7. der Reichswirtschaftsminister (Reichswirtschaftsministerium),
8. der Reichsarbeitsminister (Reichsarbeitsministerium),
9. der Reichskolonialminister (Reichskolonialministerium),
10. der Reichspostminister (Reichspostministerium),
11. der Reichsernährungsminister (Reichsernährungsministerium),
12. der Reichsminister für wirtschaftliche Demobilmachung (Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung).

Zum Geschäftsbereiche des Reichswehrministers gehören die Angelegenheiten der Marine unter dem „Chef der Admiralität“ (Reichsmarineamt).

Aus dem Geschäftsbereiche des Reichsfinanzministeriums geht die Bearbeitung folgender Angelegenheiten:

Verwaltung reichseigenen Besitzes,